

## **Merkblatt für die Brennholz-Aufarbeitung im Gemeindewald Ehningen**

### **-Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz-**

(Stand: Januar 2026)

#### **Allgemeine Information**

Die Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Forstbetrieb der Gemeinde Ehningen legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber im Stadtwald tätig sind. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebs, u.a. nach den PEFC-Zertifizierungsrichtlinien, zusammenfassend erläutert.

- Die aufgeführten Regelungen sind deshalb auch für Sie als **Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz.**
- **Die Regelungen dieses Merkblatts werden mit Kauf von Brennholz aus dem Gemeindewald Ehningen anerkannt und führen bei Missachtung zum Verlust des Loses.**
- **Seit dem 01.01.2026 sind keine Abdeckungen der Brennholzpolter im Gemeindewald Ehningen erlaubt. Angebrachte Folien oder sonstige Abdeckungen werden vom Forstbetrieb kostenpflichtig entsorgt.**
- **Die Holzaufarbeitung und der Abtransport ist grundsätzlich nur vom 1. September bis zum 30. April gestattet. Verlängerungen/Abweichungen sind rechtzeitig mit der Revierleiterin abzustimmen. Verstöße werden nach LWaldG (unerlaubtes Fahren) geahndet.**
- **Ab Verkauf des Brennholzes geht der Gefahrenübergang (z.B. Diebstahl) auf den Käufer über.**

#### **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

- Für Motorsägenführer ist der Nachweis eines Motorsägenlehrgangs verpflichtend. *Seit 2016 ist von den Unfallträgern ein 2-tägiger Motorsägenkurs Pflicht. Sollten Sie vor 2016 einen 1-tägigen Motorsägenkurs besucht haben, behält dieser seine Gültigkeit.* Dieser Nachweis ist bei der Aufarbeitung des Brennholzes im Gemeindewald Ehningen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Personen **unter 18 Jahren** ist die Arbeit mit der **Motorsäge untersagt.**
- Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge unbedingt die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) **zu tragen.** Alleinarbeit ist verboten.
- Die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ sind einzuhalten. Diese können Sie z.B. auf der Homepage (<http://www.uk-bw.de>.) der Unfallkasse Baden-Württembergs herunterladen.
- Ein **Erste-Hilfe-Set ist vor Ort mitzuführen.** Stellen Sie darüber hinaus sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden (v.a. Ihr Fahrzeug gut sichtbar abstellen).
- Nehmen Sie bei der Arbeit Rücksicht auf andere Waldbesucher.

#### **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Zulässig sind nur **Maschinen, Geräte und Werkzeuge**, die sich in einem **betriebssicheren Zustand** befinden und nach Möglichkeit vom Forsttechnischen Prüfungsausschuss des KWF anerkannt sind (Prüfzeichen: „FPA“ oder „KWF Gebrauchswert“).

- Für die Motorsäge darf **nur biologisches Kettenöl** (blauer Engel) und **Sonderkraftstoff** verwendet werden. Eine **Selbstverpflichtung für den Gebrauch ist mitzuführen** (formloses Formular oder Originalbehälter).
- Der Einsatz von Seilwinden ist nach Absprache mit der Revierleiterin möglich. Das Ziehen mit Ketten oder festen Seilen ist verboten.

## Fahren im Wald

- Das Fahren ist nur auf Fahrwegen (**max. 30 km/h**), befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet. Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegassen nicht erlaubt.
- Das **Befahren der Bestandesfläche ist in jeder Form aus Gründen des Bodenschutzes verboten**. Sofern der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen außerhalb der Rückegasse fahren, ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 250 € zu zahlen.
- Ihr Fahrzeug ist so abzustellen, dass der **allgemeine Forstverkehr sowie andere Brennholzkunden und Waldbesucher nicht behindert werden**.
- Bodenschäden sind zu vermeiden. Gassen sind nur bei trockener Witterung und Frost zu befahren.

## Holzaufarbeitung und Abtransport

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu Ihrem Polter gehörende liegende Brennholz.
- **Während der Aufarbeitung** sind die **Holzrechnung, das Merkblatt und der Nachweis eines Motorsägenkurses**, sowie die **Selbstverpflichtung** zum Einsatz von **Sonderkraftstoff und biologischem Kettenöl mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen.
- **Fahrwege, Gräben und Böschungen sind von Holzresten nach Beendigung der Arbeiten frei zu räumen**. Die Arbeitsstelle ist ordentlich zu hinterlassen. Schäden an Waldwegen, Wegbankette und Gräben werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Herstellung wird durch den Waldbesitzer durch eine Fachfirma beauftragt.
- In einzelnen Waldgebieten ist die Brennholzaufarbeitung und -abfuhr während der Brutzeit der Vögel und der Hauptwanderzeit der Amphibien (März bis Ende April) nur eingeschränkt möglich. Genauere Auskünfte erteilt hierzu die zuständige Revierleiterin.
- An Sonn- und Feiertagen ist weder die Aufarbeitung noch das Holen des Holzes erlaubt! Verstöße gegen das nicht genehmigte Fahren an Sonn- und Feiertagen werden nach LWaldG (unerlaubtes Fahren) geahndet.

## Holzlagerung

- Das Brennholz darf ab dem 01.01.2026 nicht mehr im Gemeindewald Ehningen gelagert werden.
- Das Holz darf ohne Rücksprache mit der Revierleiterin nicht über den Aufarbeitungszeitraum hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Gräben und Rückegassen sind freizuhalten.
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet oder als Stützen verwendet werden.

## Sonstige Hinweise

Bei der Aufarbeitung von Eichenholz ist es möglich, dass sich Gespinste des Eichenprozessionsspinners auf der Rinde befinden. Die darin enthaltenen Brennhaare der Raupen können allergische Reaktionen auslösen. Bitte beachten Sie dies bei der Aufarbeitung von Eichenholz und vermeiden Sie Berührungen mit diesen Gespinsten.

## Haftung

Der Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

## Sonstige Verkaufsbestimmungen

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. **Verstöße gegen diese Regelungen führen zum Verlust des Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises**. Sich aus Zuwiderhandlungen ergebende Maßnahmen werden durch das Forstpersonal gegen Kostenersatz vorgenommen. Die Weitergabe eines Brennholzpolters an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit der Forstrevierleiterin.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Forstrevierleiterin Anna-Lena Grieb

Telefon: 07031 / 663-2017

E-Mail: [a.grieb@lrabb.de](mailto:a.grieb@lrabb.de)